

Haushalt

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **12 (1863)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht nur die Freiheiten der Stuben in den nämlichen Ausdrücken wie die von 1539, sondern übertrug denselben zudem die Bestrafung der in den Gesellschaftshäusern verübten Marktbrüche, unter den Bedingungen, welche für die Blutrungs- und Trostungsbruchfälle gelten.

Die Gerichtsfagung von 1762 ließ freilich die fraglichen Bestimmungen weg, doch nur, weil sie Sonderrechte betrafen, die dem Revisionsplane zufolge nicht in das allgemeine Gesetzbuch aufgenommen worden, dagegen in der Promulgationsverordnung ihre ausdrückliche Gewährleistung finden sollten ¹⁵⁹).

Thatsächlich indeß kamen die Strafartikel wegen der zunehmenden Gesittung und abnehmenden „Zecherei“ auf Obergerbern wenig mehr zur Anwendung.

V. Haushalt.

Einmal vom Staate anerkannt, geschirmt und nutzbar gemacht, strebten die Gesellschaften ihrerseits dahin, im Organismus wie im Haushalt sich demselben möglichst getreu nachzubilden. Es ist, was jenen betrifft, im vorhergehenden Abschnitte, gezeigt worden, wie die drei Gerberstuben verfahren; Aehnlichkeiten und Abweichungen wird Jedermann selbst herausgefunden haben. Hier beim Haushalte soll nun bloß von Ober- und Niedergerberern die Rede sein ¹⁶⁰), welche Entwicklungsphase er vor und nach der Vereinigung bis auf die heutigen Tage durchgemacht.

¹⁵⁹) Diese Verordnung ist vom 9. Dec. 1761 und steht am Kopfe der gedruckten Gerichtsfagung von 1762.

¹⁶⁰) Einzig bei den militärischen Leistungen wird vergleichsweise auch auf Löwen Rücksicht genommen werden.

So lange diese verschwisterten Innungen ausschließlich Handwerkzwecke verfolgten, war ihr Verwaltungswesen äußerst einfach, ungefähr so, wie sich das eines jetzigen Gewerbsvereines darstellen würde. Sie schufen sich Jahr um Jahr durch Selbstbesteuerung die nöthigen Geldmittel, um daraus ihre jeweiligen Bedürfnisse zu bestreiten. Diese dann beschränkten sich zunächst auf den Miethzins für das Versammlungshaus, den Unterhalt der gemeinen Werkstätten, die Kosten der Messfahrten von Zurzach, die Unterstützung dürftiger und kranker Genossen, die Besoldung eines Priesters für den ihrem Patrone gewidmeten Altar und die Auslagen für zwei regelmäßige Zunftürten ¹⁶¹⁾.

Mit dem Ankaufe eigener Häuser, die zugleich Trinklocale der Stubengesellen und — wenigstens zeitweise — öffentliche Herbergen waren, trat die Nothwendigkeit ein, einen bedeutenden Hausrath, und namentlich in hinreichendem Maße Eß- und Trinkgeschirr anzuschaffen. Dieß erforderte neue Einnahmequellen, welche denn auch nach und nach diejenige Zahl und Mannigfaltigkeit erreichten, wie im Abschnitte der Statute gezeigt worden.

Sine nicht erwähnte und sehr ergiebige bildeten aber im Ferneren die Neujahrsgaben ¹⁶²⁾, sowohl der Stubengenossen, welche Staatsämter innehatten, als anderer Magistrate und Privaten. Sie bestanden entweder in baarem Gelde oder in allerlei Eßwaare, welche theils für die gemeinen Mahle, theils zum Tagesgebrauche dienten, im letztern Falle natürlich gegen Bezahlung der Uerte. So — um eine

¹⁶¹⁾ Älteste Stubenrödel von Nieder- und Obergerberern, beide noch aus dem 15. Jahrhundert.

¹⁶²⁾ In den Stubenrödeln erst vom Jahre 1611 an eingetragen.

einzig dieser Neujahrserndten zu zergliedern, erhielt Obergerberer 1616 ¹⁶³⁾

an Gold- und Silberstücken:

23 Ducaten, 3 Sonnentronen, 2 Pistoletkronen, 3 Goldgulden, 1 Reichsthaler, 23 Silberkronen, 1½ Münzkronen, 5 Kreuzdicken, 2 gemeine Dicken, 4 Pfunde und 24 Schillinge, also nach damaliger Währung 1747 Bagen und nach heutiger 253 Franken, 19 Rappen.

An Eßwaare:

Einen Hirschen, 4 Kälber, 2 Hinterläufe eines Wildschweines, 3 indische Hähne, 22 Capaunen, 6 Duzend Wachholdervögel, 19 Käse und 46 Pomeranzen.

Auf die nämliche Weise kam Obergerberer zum weitaus größeren Theile seines Gold- und Silbergeschirrs. Den ersten Rang behaupteten da die vielen und köstlichen Trinkschalen, Becher, Kannen u. s. w. Einige den Gewölbrödeln entnommene Notizen über Zuwachs und Werth derselben werden nicht unwillkommen sein.

Die älteste Aufzeichnung ist vom 21. Mai 1578 ¹⁶⁴⁾, also aus dem Zeitpunkte der Vereinigung von Ober- und Niedergerberer. Damals besaß die Gesellschaft an Schalen und Bechern 59 Stücke im Gesamtgewichte von 713 Lothen. Bis 1597 steigerte sich ihre Zahl auf 87 = 1374 Lothe ¹⁶⁵⁾, bis 1633 auf 103 = 1808 Lothe ¹⁶⁶⁾, bis 1678 auf 149 = 4205 Lothe ¹⁶⁷⁾. Damit war der Höhepunkt erreicht. Nun ging's rückwärts, theils weil keine fernern Gaben fielen,

¹⁶³⁾ Am Fuße des Stubengenossenetats von 1616.

¹⁶⁴⁾ Silbergeschirrrodel I. im Gesellschaftsarchive.

¹⁶⁵⁾ Ebendaselbst.

¹⁶⁶⁾ Silbergeschirrrodel II.

¹⁶⁷⁾ Silbergeschirrrodel III.

theils weil viele älteren allmählig ein- oder umgeschmolzen wurden und zwar meist zu Tischgedecken, Kerzenstöcken u. s. w. Anno 1690 betrug die Schalen- und Becherzahl bloß noch 135 Stücke = 3886 Lothe¹⁶⁸⁾ und 1738 nicht mehr als 99 = 3287 Lothe¹⁶⁹⁾.

Man wird nicht sehr fehl gehen, wenn man obige auf- und absteigende Leiter zugleich als Wärmemesser des Corpsgeistes, d. h. des lebendigen und schaffenden Bewußtseins der Zusammengehörigkeit auf Obergerberen ansieht. Die freiwilligen Gaben auf den Hausaltar waren eben der specifische Ausdruck dieses Geistes, sowie ihre Abnahme und später ihr gänzlichcs Aufhören gleichmäßig das Schwinden desselben befundeten.

Doch er schwand nur, um in einer andern humaneren Form wieder zu erstehen. Schon von 1690 an, machte sich mehr und mehr die Ansicht geltend, daß es wohlgethan sein möchte, das in Gold- und Silbergeschirr brachliegende, lediglich Zwecken des Vergnügens und Brunkes dienende Stubencapital theilweise zu Armenbedürfnissen zu verwenden¹⁷⁰⁾. Zur eigentlichen Ausführung kam es jedoch erst im Jahre 1748. Damals, am 30. Christmonat, beschloß das große Vott, auf den Antrag der Vorgesetzten, alles nach und nach außer Gebrauch gekommene Gold- und Silbergeschirr, mit Ausnahme des Muraltbechers und sechs anderer ansehnlicher Stücke, zu verkaufen und den Erlös, bis an einen mäßigen, auf Kerzenstöcke und Kaffelöffel zu verwendenden Betrag, in's Armengut zu legen¹⁷¹⁾.

¹⁶⁸⁾ Dersgleichen II.

¹⁶⁹⁾ Dersgleichen III.

¹⁷⁰⁾ D. h. zum Ankauf von Getreide für die armen Stubengenossen, was jedoch der Consequenz wegen unterblieb. Ges. Man. I. 243.

¹⁷¹⁾ Ebendaselbst X. 80. 82. 93. 192. 205. 210. 233.

Diese Dotation erfolgte denn auch bereits am 26. März 1749 mit der schönen Summe von 1559 Kronen, 5 Bagen, oder nach heutiger Währung 5649 Franken 26 Rappen ¹⁷²⁾, während leider dasjenige Silber, welches man für die Kerzenstöcke und Kaffelöffel ausgeworfen, kurz darauf im Geltstage des Goldschmieds Christen, der an der Henzi'schen Verschwörung Theil genommen, verloren ging ¹⁷³⁾.

Die sieben übrig gebliebenen Becher und das ordentliche Tafelgeschirr erlitten bis 1798 keine Veränderung. Kaum hatten indeß die Franzosen Bern inne, so kam auf dem Requisitionswegen der Befehl an Obergerberer, diese Gegenstände dem Bürger Mengaud, franzöf. Geschäftsträger, und der Bürgerin Morof zur Verfügung zu stellen. Natürlich flöpte dieses Pärchen für die Sicherheit des fraglichen Depositums kein übergroßes Vertrauen ein. Dem alt Seckelmeister teutscher Lande insbesondere ¹⁷⁴⁾ kam dessen Lage so gefährdet vor, daß er bei dem ersten Berichte über die nahe Zurückberufung Mengauds den Antrag stellte, das Silbergeschirr ernstlich zurückzuverlangen und es bis an den einzigen großen Leuenbecher (Muralbecher), zu verkaufen ¹⁷⁵⁾. Die Operation gelang. Am 2. Julius 1798 stellte alt Castlan Knecht von Zweisimmen für all dieses Silber eine Obligation von 967 Kronen 15 Bagen oder nach jetziger Währung von 3504 Franken 63 Rappen aus, die noch im

¹⁷²⁾ Defßgleichen 235.

¹⁷³⁾ Defßgleichen 280. 319. Der Verlust betrug 563½ Lothe oder das Loth zu 16 Bagen, in Geld 360 Kronen 16 Bagen, (Geltstagsbrodel im Staatsarchiv S. 52).

¹⁷⁴⁾ Rudolf Stettler, Vorgesetzter der Gesellschaft, gestorben am 2. Dezember 1825, 94 Jahre 8 Monate alt.

¹⁷⁵⁾ Gef. Man. XXIV. 51. 85. 94. 98. 108.

gleichen Jahr abbezahlt wurde. Der Gesamtbetrag floß wieder in das Armengut ¹⁷⁶⁾.

Obergerberer besitzt also zur Stunde von seinem alten Gold- und Silbergeschirr nichts mehr als den Leu ¹⁷⁷⁾, wie er am Schlusse dieser Arbeit photographisch abgebildet und von Hrn. Dr. Stanz beschrieben ist.

Zur Sorge für Handwerk und Stube kam noch im Laufe des 15. Jahrhunderts die der Kriegsschuldigkeiten. Anfangs, wie bekannt, war dieß ausschließlich Sache der Regierung und des Stadtseckels. Die vielen und schweren Kriege indeß machten die Last für beide nachgerade unerschwingbar. Um das Wichtigere und Größere, das Gemeinwesen, zu erhalten, mußte auf eine billige Theilung derselben Bedacht genommen werden. Diese fand sich bei dem damals so jugendlichen als tiefwurzelnden Patriotismus der

¹⁷⁶⁾ Armengutsrechnung von 1798, im Einnehmen.

¹⁷⁷⁾ Dieser Leu, im Gewichte von 180 Lothen, war ein Geschenk des gewes. Teutsch-Seckelmeisters Joh. Bernhard v. Muralt aus dem Jahr 1710. Es seien hier noch einige der merkwürdigern Schalen und Becher, welche Obergerberer einst besaßen, angeführt: Das Schiff des alt Seckelmeisters Daniel Verber, die Fortuna des alt Landvogts Anton Archer von Landshut und eine zweite des alt Landvogts Hans Steiger von Escherliz, der Leu des Jakob Franz von Joffrey, ein zweiter des alt Landvogt Hans Steiger von Neus und ein dritter des alt Landvogts Abrah. v. Werdt von Narwangen, der Dachsenfuß des alt Hofmeisters Miklaus Dachselhofer von Königsfelden, der Hund des Benner's Friedrich v. Luternau, der Neptun des alt Landvogts Daniel Verber von Nidau und ein zweiter des alt Benner's Beat Fischer; der Buggel des alt Landvogts Miklaus Stürler von Neus, der Leopard des Abbé de Joffrey, der Bär des Benner's Daniel Imhoff u. s. w. (Silbergeschirrtöbel II. u. III. 1690 u. 1738.)

Berner ohne große Schwierigkeit. Kraft Beschlüssen, die uns leider nicht erhalten sind, wurde die für die Stellung, Ausrüstung und Besoldung der reispflichtigen Bürgerschaft althergebrachte Stadtviertelordnung aufgegeben und diese dreifache Aufgabe von nun an den Gesellschaften überbunden.

In welchem Jahre dieser folgenreiche Wechsel eintrat, ist mit Sicherheit nicht anzugeben. Ein Stadtviertelauzug fand noch 1448 im Kriege wider Freiburg Statt¹⁷⁸⁾. Die erste documentirte Spur einer Aushebung nach Gesellschaften zeigt sich im Jahre 1468 beim Waldshuterzuge¹⁷⁹⁾. Jedenfalls, wie oben bemerkt worden, kann man die neue Ordnung beim Ausbruche des Burgunderkrieges völlig durchgeführt betrachten.

Trat der Fall eines Kriegszuges ein, so verfuhr die Regierung also: Sie meldete den Gesellschaften, daß die Stadt so oder so viel Mannschaft zu stellen habe; dieses bringe auf die eine Gesellschaft diese, auf die andere jene Zahl; bis zu einem bestimmten Tage habe nun jede ihr Betreffniß zu stellen; dasselbe müsse mit währschaften Trug- und Schutzwaffen, sowie — bisweilen wenigstens — mit Lebensmitteln auf einige Tage versehen sein; die Steuer an Reispfennig betrage für einen, zwei, drei Monate die angegebene Summe; diese sei der Regierung gegen Entladniß in die Rathsstube¹⁸⁰⁾ abzuliefern; sei mehr nöthig, so werde eine weitere Besteuerung folgen.

Ueber das Verhältniß, nach welchem die Anlage geschah, läßt sich kein regelrechter, fortlaufender Aufschluß geben.

¹⁷⁸⁾ Buchers Chronik IV. 3. der Schweizerhandschriften auf der Stadtbibliothek S. 207.

¹⁷⁹⁾ Ebendasselbst S. 268 u. 270.

¹⁸⁰⁾ Rathsmニュアル zum 22. Junius 1582.

Es sind uns die Acten, welche darauf Bezug hatten, in zu dürftiger Zahl erhalten. Wir haben selbst keinen Beweis, daß hiebei der Grundsatz völliger Gleichheit herrschte. Erst als die Regierung im Laufe des 16. Jahrhunderts den ordentlichen Reisgeldbezug einführte, treten sichere Zahlen auf. Im Jahre 1586 betrug die Anlage für drei Monate auf den Mann 15 Kronen = 50 Pfunde¹⁸¹⁾. Dann schwankte es wieder zwischen Minderem und Mehrerm, bis 1662 dauernd für 3 Monate 18 Kronen auf den Mann festgesetzt wurden¹⁸²⁾.

Um die Gesellschaften in die Möglichkeit zu setzen, dieses Geld wo möglich schon vor einem jeweiligen Auszuge in Kasse zu haben, wurden sie 1595 ermächtigt, zum Stubenzinse alljährlich noch einen halben Gulden für den „Reisfaßten“ zu beziehen¹⁸³⁾. Dazu kamen außerordentliche Reistellen, wie z. B. im Jahre 1610, da aller Bürgerschaft die Bezahlung eines Schillings von 100 \mathcal{L} Capital auferlegt wurde¹⁸⁴⁾.

Die Summen, welche man auf diese Weise erhielt, sowie der nicht verbrauchte und zurückempfangene Betrag des für einen Feldzug ausgelegten Reisgeldes, blieben in Verwahrung bei den Gesellschaften. Obergerberer hatte zu diesem Zwecke in seinem großen Gewölbe hinter eiserner Thüre und Vorthüre ein eichenes Kistlein mit eisernen Spangen¹⁸⁵⁾. Da es verboten war, die Baarschaft in Gültbriefe oder andere Verschreibungen zu verwandeln, so schwoll sie allmählig

¹⁸¹⁾ Ebendasselbst zum 7. März 1586.

¹⁸²⁾ Reisgeldbuch von 1665 im Kriegsäarchiv I.

¹⁸³⁾ Rathshmanual zum 10. Januar 1595.

¹⁸⁴⁾ Ebendasselbst zum 17. Junius 1610 und Polizeibuch III.

¹⁸⁵⁾ Reisgeldbuch XIII.

so an, daß Obergerberen z. B. bei einer am 27. August 1638 angeordneten Zählung nicht weniger als 7231 Kronen 8 Bagen, oder 25,199 Fr. 28 Rp. ¹⁸⁶⁾, und am 28. November 1655 noch 6500 Kronen oder 23,550 Fr. 72 Rp. in Gold- und Silberstücken verzeigte ¹⁸⁷⁾.

Die gesetzliche Schuldigkeit ging indeß nicht weiter, als daß jede Gesellschaft der Stadt, sowie jede Landgemeinde lediglich den Betrag eines dreimonatlichen Soldes für ihr Contingent, 18 Kronen auf den Mann, in Kasse haben mußte. Dieß brachte für Obergerberen, das 38 Mann stellte, 684 Kronen ¹⁸⁸⁾. Soviel nun blieb ausschließlich zu diesem Zwecke beiseits gelegt, bis 1794 — also lange nach Uebnahme der ordentlichen Truppenbesoldung durch den Staat ¹⁸⁹⁾ — die Regierung den Gemeinden ihre Reisgelder nebst einem Curzmehrwerthe zu bedingter Verfügung überließ ¹⁹⁰⁾. Obergerberen quittirte für 820 Kronen 20 Bagen, erhielt aber in Wirklichkeit 907 Kronen 2 Bagen, oder 3286 Franken 52 Rappen heutiger-Währung, die in's Stubengut flossen ¹⁹¹⁾. Was nämlich aus dem großen Activüberschusse des 17. Jahrhunderts geworden, wird man bald sehen.

¹⁸⁶⁾ Geldrodel von 1638 im Gesellschaftsarchive. Allen Umwandlungen in die heutige Währung liegt der durch das Gesetz vom 12. Juni 1851 bestimmte Fuß zu Grunde.

¹⁸⁷⁾ Reisgeldbuch V.

¹⁸⁸⁾ Kriegsetats von 1720 und 1738. Musterungsrodel von 1747 und Etat und Bordereau der Reisgelder von Stadt und Landschaft Bern 1769, Alles im Kriegsarchive.

¹⁸⁹⁾ Diese trat vom Toggenburgerkriege, also von 1712 hinweg ein.

¹⁹⁰⁾ Polizeibuch XIX. 528 und XX. 6.

¹⁹¹⁾ Gesellsch. Manual XXII. 449 und Stubengutsrechnung von 1794. S. 14.

Allein nicht nur für die Besoldung und Ausrüstung der Mannschaft mußte die Regierung unsere Gesellschaften materiell in Anspruch zu nehmen, sondern auch für weitere Militärbedürfnisse. Die Tagwachspflicht war seit 1560 vermittelt einer jährlichen Steuer von 6 Schillingen auf den Mann abgelöst ¹⁹²). Nun erklärte sie alle Stubengenossen, welche die Gesellschaft angenommen, nacht- und marktwaächepflichtig, und legte ihnen für den Fall, daß sie den Dienst nicht persönlich verrichteten, die Bezahlung eines Wachgeldes von 3 Kronen auf ¹⁹³). Weiter, bei größern Anschaffungen des Zeughauses, z. B. für Geschütze, hielt sie die Gesellschaften an, sich daran zu betheiligen. Dieß trug ihr von Obergerberern im Jahr 1660 einen Geldbeitrag von 200 R und 1698 einen schönen Mörser ein ¹⁹⁴). Die Gesellschaft mußte zudem einige Zelte, Reisewagen und Reisekästen im Vorrath haben ¹⁹⁵).

Vom Mannschaftscontingente der Gerberstuben weiß man so viel, daß es sich wie die andern jeweilen nach der Zahl der Stubengefellen einer- und nach der Stärke des Gesamtaufgebots andernseits richtete. Wir stellen übersichtlich zusammen, was in dieser Beziehung die noch vorhandenen Auszugrödel und einzelne Chronikzeugnisse bieten ¹⁹⁶). Ober-

¹⁹²) Rathsmannual zum 7. Nov. und 2. Dez. 1560.

¹⁹³) Polizeibuch I. 135, (1. Sept. 1566) IV. 557. (2. Dez. 1633) u. VI. 255. (2. Dez. 1657.)

¹⁹⁴) Geldrodel von 1638 u. folg. S. 21 und Gesellschaftsmannual I. zum 14. Mai 1698.

¹⁹⁵) Gefellsch. Man. I. 27.

¹⁹⁶) Von diesen Auszugrödeln finden sich die drei ältesten bloß noch in Buchers Chronik, S. 268. 270. 291 und 311 überliefert. Die Uebrigen sind dem 1. Bande der Kriegs- und Defensionsanstalten im Kriegsrarchiv entnommen. Leider ist der

gerberer, Niedergerberer und Löwen lieferten derselben zufolge an Mannschaft:

Jahr.	Feldzug.	Gesamtaufgebot.	Ob. Gerb.	N. Gerb.	Löwen.
1468	Waldshut	2000	4	4	4
1474	Hericourt	—	10	7	10
1476	Murten	6000	6	12	8
1487	Saluzzo, 1r Auszug	300	2	2	2
1487	Saluzzo, 2r Auszug	1000	6	5	6
1490	St. Gallen	2000	12	10	14
1499	Hegau	4000	12	10	16
1499	Churwalchen	300	3	3	3
1506	Savoyen zu Hülfe	3000	11	8	14
1507	Genua	600	3	2	5
1510	zum Papste	600	3	3	2
1511	Savoyen	6000	14	12	14
	„ Vellenz, 1r Auszug	4000	9	7	9
	„ „ 2r „	1200	4	4	4
1512	Pavia	1000	4	4	5
1513	Novarra, 1r Auszug	500	2	2	2
	„ „ 2r „	800	2	2	2
1515	Lombardie, 1r Auszug	500	2	2	2
	„ „ 2r „	4000	8	8	8
1521	Bologna	850	2	2	2
1525	Bauernunruhen	6000	14	12	14

In solchen Verhältnissen scheint es fortgegangen zu sein bis zur Vereinigung von Ober- und Niedergerberer und gänzlicher Abtrennung von Löwen im Jahre 1578. Nach-

2. Band, der die weitem bis 1619 enthielt, nicht mehr vorhanden. Diese Zahlen des Totalaufgebotes sind hier und da nach Schilling's und Anshelm's Chroniken ergänzt worden.

her und zwar schon 1586, findet man Gerberer für je einen Auszug zum Banner mit 38 Mann angelegt ¹⁹⁷). Diese Ordnung dauerte wieder 161 Jahre ohne die geringste Veränderung ¹⁹⁸). Erst mit der Organisation von 1747 hörten die Sondercontingente der Gesellschaften auf. Sie hatten die ganze Zeit über mit 202 Mann — worunter die 38 von Obergerberer — die erste, und mit 95 Mann einen Theil der zweiten Compagnie des Stadtregiments gebildet ²⁰⁰).

Die Gesamtzahl der waffenpflichtigen oder reisbaren Männer aller Stuben besitzen wir nur aus zwei Epochen. Im Jahre 1475, also mitten im Burgunderkriege, betrug dieselbe 796; davon kamen auf Obergerberer 30, auf Niedergerberer 31, und auf Löwen 33 ²⁰¹). Anno 1559 ergab die Zählung 1034, nemlich 615 für den ersten Auszug von 10,000, und den zweiten von 8000 Mann, und 419 für allfällig Folgende. Obergerberer hatte 103 reisbare Stubengesellen, Niedergerberer 66 und Löwen 107 ²⁰²).

Zum Schlusse nur noch ein paar Worte von den übrigen militärischen Schuldigkeiten der Gesellschaften, von den Mannschaftsübungen, der Waffenschau und der Feuerweh'r. Die Erste kam nie in gehörigen Schwung, und wurde daher, sowie an die militärische Dressur größere Forderungen

¹⁹⁷) Rechtsmanual zum 7. März 1586. Note 181.

¹⁹⁸) Siehe die Belege der Note 188.

¹⁹⁹) Musterungsrodell von 1748 Stadtregiment.

²⁰⁰) Note 188 und 198.

²⁰¹) Buchers Chronik, Seite 295—305. Rodell vom 10. April 1475. Eine andere Abschrift dieser Chronik (Stadtbibl. Mss. helv. IV, 10) führt im Ganzen 803 Reispflichtige auf.

²⁰²) Actensammlung des 16. Jahrhunderts im Staatsarchiv Bern, Militärwesen.

gestellt werden mußten, durch eine Centralinstruktion ersetzt. Die Andere verknorzte von 1712 an zur bloßen Vorweisung der Waffenstücke, welche jedes Gesellschaftsglied vom 16. bis zum 6ⁿ Jahre überhaupt und die Verheiratheten insbesondere, gesetzlich besitzen mußten ²⁰³). Die Dritte, eine bedeutende materielle Last, blieb wohl deßhalb am Längsten aufrecht; seit 1803 war dafür die Municipalität dotirt, und doch gelang es den burgerlichen Gesellschaften erst 1824, sie — nicht abgeben, sondern loskaufen zu dürfen ²⁰⁴).

Ein Gemeingut, außer Haus und Hausrath, besaßen die Gerberstuben anfangs nicht. Was Zinse, Gefälle, Bußen jährlich einbrachten, wurde zu den Gesellschaftsbedürfnissen verwendet. Ergab sich ein Aktivüberschuß, so ward für's folgende Jahr der Stubenzins tiefer gestellt ²⁰⁵). Dann und wann ging dieser Ueberschuß wohl auch in brüderlicher Stubenrunde bei Gabelspiel und Becherklang auf. Denn weltgrämliche Leute waren unsere Vorgäter des 14., 15. und 16. Jahrhunderts überhaupt nicht, und am wenigsten die Gerber. Das läßt ihnen die Tradition schon am Tage von Raupen zu Scherz und Sporn vorhalten ²⁰⁶). Und von welchem Stoffe erst waren die „Reiser“ der Habsburger- und

²⁰³) Mandatenbuch XI, 654.

²⁰⁴) Dotationsurkunde vom 20. September 1803. I, 4.

²⁰⁵) So z. B. betrug der Stubenzins von Obergerberern Anno 1500, 10 Schillinge, Anno 1501, 13 Schillinge und 4 Pfennige, Anno 1502, 3. und 4. wieder 10 Schillinge, Anno 1505, 14 Pfennige u. s. w. Alter Stubenrodel Seite 80. 84. 90. und 104.

²⁰⁶) Stadtchronik im Manuscripte und gedruckter Justinger Seite 113.

Schinder-, der Burgunder- und Schwaben-, der Franken- und Savoyerriege! Mancher Selbstzufriedene unserer Tage würde sich bekreuzen, wenn er wüßte, was sein Blut durchtoben müssen, bis es auf den heutigen Normalpuls sich abgeschäumt hat.

Also von Ersparnissen und namentlich von Capitalisation derselben war einstweilen keine Rede. Hierzu scheinen erst die im 16. Jahrhundert auftretenden Schenkungen den Anstoß gegeben zu haben. Bei der Vereinigung von Ober- und Niedergerberen wurde am 21. Mai 1578 der beidseitige Vermögensstand verkündet ²⁰⁷⁾. Es zeigte sich, daß sie in das neue Gesellschaftsgut einschossen:

Obergerberen.

An Baarschaft — nichts.

An Gültbriefen:

zu allgemeinen Zwecken	fl 100.
zu Armenzwecken	„ 3500.
	<hr/>
zusammen	fl 3600.

Niedergerberen:

An Baarschaft — ungefähr fl 555.

An Gültbriefen:

zu allgemeinen Zwecken	„ 1860.
zu Armenzwecken	„ 1400.
	<hr/>
zusammen	fl 3815.

Das war sonach der Grundstock. Die bald darauf eingeführte Reissteuer und die immer üppigeren Neujahrs-gaben und Annahmsegelder äufneten das Gut sehr rasch. Wie bereits gemeldet, betrug 1638 die Baarschaft allein 7231 Kronen ²⁰⁸⁾. Anno 1655 besaß Obergerberen schon 9600 Kronen,

²⁰⁷⁾ Silberrodel I. 17. 29. 37. und 41.

²⁰⁸⁾ Geldrodel vom 27. August 1638 Seite 1 bis 4.

nemlich 3100 in Zinsschriften und 6500 in Gold- und Silbermünzen ²⁰⁹). Man sieht, der weitaus größere Theil der Einnahmen wurde einfach zusammengelegt und für eintretende Bedürfnisse aufgespart. Was man am Zinse hatte, rührte von Schenkungen her, hier und da waren auch einzelnen Stubengenossen Darlehen gemacht worden ²¹⁰). Um das Jahr 1657 trat nun eine Wendung ein. Man scheint sich plötzlich erinnert zu haben, daß das Geseß nur ein Reisgeld von drei Monaten für 38 Auszügler, also 680 Kronen baar im Vorrathe verlange. Man schied also diese und die rein zu Unterstützungszwecken bestimmten Gelder aus, und gab dem Reste den Namen Stubengut ²¹¹).

Verwaltung und Rechnungswesen wurden in Folge dessen ebenfalls getrennt. Das Armen- oder Almosengut fiel einem besondern Verwalter zu ²¹²); das Stubengut blieb dem Seckelmeister ²¹³). Dieser hatte seinerseits zu Rechnungsgebern für Alles, was das Haus betraf, die Stubenmeister. Ihre älteste Rechnung im Gesellschaftsarchive ist vom Jahr 1576; die älteste des Seckelmeisters von 1673. Die Gelder des Stubenguts suchte man mehr und mehr an Zins zu legen. Doch leerte sich das Gewölbe deßhalb noch lange nicht. Das bezeugen die Zählungen späterer Jahre. Anno 1671 z. B. enthielt es in Gold- und Silbermünzen 6473 Kronen 11 Bazen,

²⁰⁹) Reisgeldbuch V. Note 187.

²¹⁰) Geldrodel von 1638, Seite 18.

²¹¹) Ebendasselbst Seite 19, wo der Ausdruck „Stubengut“ statt Reisgeld zuerst unterm 9. Februar 1657 auftritt. Damit vergleiche man im Gesellschaftsmanual I. 17. zum 10. April 1671 die Worte: „Hierauf das Stuben- oder Reisgeld“ zc.

²¹²) Almosengutsrechnungen und Gesellschaftsmanuale.

²¹³) Stubengutsrechnungen und Manuale.

oder 23,454 Franken 49 Rappen heutiger W ä h r u n g ²¹⁴), und Anno 1713 5,573 Thaler 7 Bagen, oder 23,885 Franken heutiger W ä h r u n g ²¹⁵), mithin sogar mehr als 1655.

Das Stubengut diente ursprünglich zur Bestreitung aller Haus- und Verwaltungskosten, aller Leistungen für's Handwerk und aller Unterstützungen nach Außen. Aus der Zeit vor 1673 hat man nur Bilanzen, diese freilich zum Theile bis weit in's 15. Jahrhundert hinauf ²¹⁶). Vom Beginne der Rechnungen an sollte man den jeweiligen Vermögensstand leicht ausmitteln können; das ist aber nicht der Fall. Nach beliebiger Bernerart sind diese Rechnungen Zins- und Capital-, Betriebs- und Anwendungsrechnungen für das betreffende Jahr, ohne Aufschluß über die verschiedenen Gutsbestandtheile, Will man Letztere ermitteln, so bleibt nichts übrig, als neben den Baarschaftsrollen noch die Urbare zu Rathe zu ziehen ²¹⁷).

Die letztabgelegte Rechnung verzeigt auf den 31. Dezember 1861 ein Stubengut von 304,174 Franken 30 Rappen, davon fallen indeß noch 5780 Franken weg; der Grund wird sogleich angeführt werden. In dem Gute sind selbstverständlich begriffen die zwei Häuser der Gesellschaft,

²¹⁴) Geldrodel vom 10. April 1671, vier Doppel im Gesellschaftsarchive.

²¹⁵) Geldrodel von 1713 ebendasselbst. Der Thaler galt damals 30 Bagen.

²¹⁶) Die Älteste von Niedergerbereren beschlägt die Jahre 1453 und 54; (Stubenrodel von 1449 und folg. Seite 36.) Die Älteste von Obergerbereren das Jahr 1505 (Stubenrodel von 1495 und folg. S. 37).

²¹⁷) Diese gehen übrigens nicht sehr weit zurück, nemlich für das Armengut bis zum Jahr 1726, für das Stubengut bis 1729.

das vordere im Vermögenssetat zu 71,667 Fr. 60 Rp., das hintere zu 72,440 Fr. veranschlagt. Jahreseinnahmen und Ausgaben gehen nicht auf, sondern es ergeben sich bereits seit längern Jahren steigende Activüberschüsse. Der letztjährige bleibt wenig hinter 6000 Franken zurück.

Wie anderwärts ist es nun auch auf Oberbergerberer Sitte geworden, diesen Ueberschuß zu gleichen Quoten unter sämtliche mehrjährige und im Canton gefessene Glieder der Gesellschaft, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, zu vertheilen ²¹⁸). Ob eine solche Verwendung nach Stiftung und Zweck passend, ob es ganz besonders für eine gesunde Fortexistenz ohne Gefahr sei, Korporationsgüter gleichsam in Actiencapitale, ihre Verwalter in Actionäre und die Erträgnisse in Dividenden umzuwandeln, das dürfte die ernstlichste Erwägung verdienen, ehe es — zu spät ist.

Im Laufe der Zeit haben natürlich Einnahmen und Ausgaben geändert. Jene sind gegenwärtig beschränkt: 1) auf die Capital- und Pachtzinse; 2) auf die Stubenzinse, falls solche bezogen werden (was dormalen nicht geschieht); 3) auf die Gebühren für Aufnahme in das Gesellschaftsrecht und den Gebrauch des Leichentuches; 4) auf die Rehabilitationsgelder; 5) auf die dem Stubengute ausdrücklich zugedachten Schenkungen und Vermächtnisse, und 6) auf einen Drittheil der Einkaufssummen von neu angenommenen Familien ²¹⁹). Es sind demnach außer den vielen kleinen Gefällen, die im Abschnitt der Statute erwähnt, namentlich weggefallen — die Bußen und das Reisgeld.

²¹⁸) Es ist dieß jedoch kein ständiger, für alle Zukunft verbindlicher Beschluß, sondern er wird je nach dem Ergebnisse der Rechnungsbilanz alljährlich neu gefaßt.

²¹⁹) Statut von 1855. § 12.

Die Ausgaben waren niemals eng begrenzt; sie sind es auch jetzt nicht. Bilden die Verwaltung und der Unterhalt der Häuser die ordentlichen, so stellen sich in der Rubrik „Vermischtes“ die außerordentlichen dar. Nicht selten übersteigen Diese die Ersteren, namentlich, wenn Unterstützungsfälle dazu kommen, von denen das Armengut verschont bleiben soll. Dergleichen sind nach Außen hin gereichte Steuern für Unglück jeder Art, eine schöne Reihe vom Brande zu Vivis im Jahr 1688 bis zum Brande von Glarus Anno 1861 ²²⁰).

Allein auch für innere Fälle bleibt man nicht zurück, und zwar im weitern wie im engern Kreise. Unterstützungen dieser Art sind beispielsweise die in Theurungsjahren für ärmere Gesellschaftsgenossen eingekauften und ausgetheilten Lebensmittel. Ferner wenn nationale Feste oder gemeinnützige Unternehmungen Geldzuschüsse ansprechen, ist es ebenfalls das Stubengut, welches dieselben verabfolgt.

Seine größte Ausgabe seit langen Jahren, im Grunde aber nur eine Capitalveränderung, war der Neubau des hintern Zunfthauses, Judengasse, Sonnseite Nr. 112 c. u. d. Wie früher bemerkt, erfolgte dieser in den Jahren 1857—1858. Die Kosten beliefen sich ungefähr auf 65,000 Franken; dazu kamen noch für ein Stück Bauplatz und Reparationen im Vorderhause 7440 Franken ²²¹.) Ein Doppel-Festlein für Alt und Jung setzte der Vollendung und Einweihung des Hauses am 8. und 12. Merz 1859 den gebührenden Denkstein. Sonst weiß Obergerberer längst nichts mehr von Gastereien oder andern Vergnügungen — auf Rechnung des Stubenguts.

²²⁰) Gesellschafts-Manual I. 218 und folgende.

²²¹) Stubengutsrechnung von 1859.

Die Perle der Gesellschaftsthätigkeit war und ist noch die Armen- und Vormundschaftspflege. Wenn beim Abschnitte der „Statute“ der Ursprung derselben auf die Bettelordnung von 1675 begründet wird, so darf das nicht buchstäblich genommen werden, denn es giebt vielfache Zeugnisse, daß in beiden Beziehungen die Gesellschaft wohl seit den ältesten Zeiten ihres Bestandes beachtenswerthe Leistungen aufzuweisen hat. Schon ihr ursprünglicher Zweck, die Förderung des Gerberhandwerks, bedingte in gewissen Fällen Beistand durch Rath und That, im Haus und auf der Wanderung. Daher, wenn Noth, die Spenden an Unbemittelte, die Unterstützung von Wittwen und Waisen, die Bestreitung von Lehrlingskosten, die unentgeltlichen Beherbergungen²²²⁾. Daher ferner, auf dem Gebiete der Vorsorge, die Bestimmung des Statuts von 1547, daß ein Meister oder Geselle zu jeder beliebigen Zeit um ein Anliegen, das Seel, Ehr, Leib oder Gut berühre, den Zusammentritt eines Meister- oder eines gemeinen Botts und von diesen zu Rath und Hilfe die Bestellung eines oder zweier Beistände verlangen dürfe²²³⁾.

Allein gesetzlich festgestellt und geordnet wurde die Armen- und, als nothwendige Folge derselben, die Vormundschaftspflege, doch erst durch die Vollziehungsdecrete der Bettelordnung, zunächst durch den Rathsbeschluß vom 20. Januar 1676, welcher den Gesellschaften grundsätzlich die Er-

²²²⁾ Alte Stubenrödel und Stubengutsrechnungen. Noch 1698 sind vom Hauswirth für durchreisende Gerberknechte lau abgegebener Wortzeichen 64 Pfund 16 Schillinge angelegt worden.

²²³⁾ Freiheitenbuch von Obergerberen Seite 271.

abhaltung ihrer Armen anferlegte²²⁴⁾, und durch die In-
struction vom 25. November gleichen Jahres, die

I. diesen Grundsatz dahin näher erläuterte, daß jede Ge-
sellschaft in Zukunft ihre armen Stubengesellen mit Nah-
rung und Kleidung nach Nothdurft versehen solle,
ohne Beschwerde weder für die Oberkeit noch für die übrige
Bürgerchaft;

II. hinwider, zu Ermöglichung einer wirksamen Thätigkeit
in diesem Sinne, den Gesellschaften, ihren Armen ge-
genüber, folgende Rechte einräumte:

1) für die Almosenaustheilung in Brod, Korn oder Geld,
je nach Beschaffenheit der Person, zwei Almosen er auf-
zustellen, die über ihre Berrichtungen jährlich Rechnung zu
geben haben;

2) die Almosenbedürftigen mit Namen, Beruf und häus-
lichen Verhältnissen auf einen ständigen Etat zu bringen, sie
unausgesezt zu überwachen, namentlich in Bezug auf die
Erziehung der Kinder ihnen hilfreich zu sein, und wenn von
Seite der Eltern Widerstand sich kund geben würde, sogar
Zwang eintreten zu lassen;

3) in Betracht des dringenden Bedürfnisses, die Gewerbe
der Stadt mit tüchtigen Elementen zu versehen, diese Armen-
kinder zu Handwerkern zu bilden und zwar vorzugsweise
zu solchen, welche bei ihnen zünftig seien;

4) für ihre Handwerker eine verbindliche Wander-
zeit einzuführen, deren Dauer sie bestimmen mögen, und
vor Ablauf derselben oder Rückkehr des Wanderers mit guten
Zeugnissen, keinen zum Stubengesellen anzunehmen;

5) die vor der Zeit heimgekehrten und leichtsinnig in die

²²⁴⁾ Polizeibuch im Staatsarchiv VIII. 21 und Mandaten-
buch von Obergerberer Seite 27.

Ehe getretenen Handwerker vom Gesellschaftsalmosen auszuschließen und falls sie eine Fremde geheirathet und die darauf gelegte Buße von 1000 ℔ nicht erlegen können, ihnen das Stubenrecht zu entziehen, worauf die Oberkeit sie auch aus dem Bürgerrechte stoßen werde;

6) liederliche Haushalter, die mit Bechen, Tauschen und Markten das Ihrige verschleudern, unter vögtliche Gewalt zu stellen, das Gut zu Handen zu nehmen und es gegen jährliche Rechnungsablage gebührlich verwalten zu lassen;

7) Kindern, die verfallene Mittel haben, aber zu wenig, um aus dem Abnuß leben zu können, dieselben zwar nach vollendeter Erziehung herauszugeben, doch nur wenn sie nicht blödsinnig oder in öffentlichen Häusern oder bei Verwandten untergebracht wären, in welchem Falle bloß der Abnuß verabsolgt werden solle;

8) diejenigen Armen, welche aller Ordnung zuwider gleichwohl dem Bettel nachziehen, oder zu Handwerkern verdingt, aus der Lehrzeit laufen würden, in das zu zwangsweiser Beschäftigung solcher Lumpen von der Regierung einzu richtende Arbeitshaus abzuliefern. ²²⁵⁾

Das war und blieb mit einigen Erläuterungen und Zusätzen ²²⁶⁾ die Grundlage des gesellschaftlichen Armen- und Vormundschaftswesens bis zur Einführung der neuern Gesetzgebung, die selbst manches Alte nicht beseitiget,

²²⁵⁾ Ebendasselbst Polizeibuch VIII. 72. und Mandatenbuch Seite 29.

²²⁶⁾ *Z. B.* das Decret vom 14. Januar 1687 über Bestrafung sowohl der Ehrenfähigen, welche die Gesellschaft nicht annehmen, als der Waisen, die ihr Stubenrecht zu unterhalten versäumen, und namentlich die Ordnung und Instruction über Einrichtung eines Armendirectoriums von 1710 und 1711.

sondern nur in eine andere, der Zeitrichtung und dem Culturzustande entsprechendere Form gebracht hat ²²⁷).

Eine so gewaltige Neuerung wie die, welche die Bettelordnung und die zwei vorgenannten, auf die Stadt ausschließlich bezüglichen Decrete begründeten, konnte nicht auf dauernden Erfolg rechnen, wenn die finanziellen Mittel dazu in unzulänglichem Maße beschafft wurden. Die Regierung hatte deshalb bereits im Decrete vom 20. Januar 1676 für diejenigen Gesellschaften, deren Mittel für Erhaltung ihrer Armen hinter dem Erforderlichen zurückbleiben würden, eine verhältnißmäßige Beisteuer aus den oberkeitlichen Häusern, (d. h. Funden), welche bisher große Summen an Landesalmsen überhaupt geliefert, zugesagt ²²⁸).

In wie weit sich das verwirklichte, ist hier nicht der Ort zu berühren, denn was Obergerberer betrifft, so findet sich keine Spur, daß es davon Gebrauch gemacht hätte. War's Ehrgefühl, das ihm solches verbot, oder besaß es wirklich eigene Hülfsmittel genug, Thatsache ist, daß alle Armenunterstützungen aus eigenem Gute bestritten wurden. Die Gesellschaft that lediglich, durch's Gesetz gezwungen, fortan im größeren Maße, was sie bisher im kleineren freiwillig gethan hatte. Selbst an der Organisation war einstweilen nichts zu bessern; man hatte einen Almosen, der genügte, und jährliche Rechnungsablage ²²⁹).

²²⁷) Armengesetze vom 22. December 1807, 16. December 1812, 4. März 1822, 26. Julius 1832, 29. März 1833 und 23. April 1847.

²²⁸) Unter solchen Häusern sind zu verstehen die Schaffne-
reien des Interlachener-, Frienisberger- und St. Johannsen-
Hauses, der obere und der niedere Spital, der Muthafen u. s. w.

²²⁹) Gesellschafts-Manual I. 3. zum 9. Januar 1671.

Bei dieser gieng es so zu. Am festgesetzten Tage, gewöhnlich im Januar oder Februar, versammelten sich die Vorgesetzten im „BennerSaale“. Die untere Stube nahm die Almosengenössigen auf, denen dazu förmlich geboten war. Der Almosner legte nun droben den für das laufende Jahr entworfenen Armenetat vor, und ein Almosenantrag um den andern wurde in Behandlung gezogen. Bei jedem ließ man den Betreffenden vortreten, untersuchte und erfrag seine Lage, und sprach ihm dann das Gebührende zu. So gieng es der Reihe nach bis zum Letzten. Nach beendigter Almosenmusterung — so nannte man es — prüfte und genehmigte man die Armen- oder Almosenrechnung des abgelaufenen Jahres ²³⁰).

Da durch Manuale und Rechnungen festgestellt ist, daß Obergerberen schon in den ersten Jahren des neueingeführten Armen-system's über 40 Almosengenössige hatte, und diese Zahl bis auf die heutige Zeit um wenigstens die Hälfte zugenommen ²³¹), so kann man ohne Mühe ermessen, welche Summe der Wohlthaten sich in 186 Jahren gehäuft hat. Hunderte, Tausende, Männer, Frauen, Kinder, insonders Wittwen und Waisen, Kranke und Presthafte, haben diese Wohlthaten genießen, an denselben ihre Thränen trocknen, die spendende Hand segnen und für's ganze Leben ihr Vertrauen auf's lebendige Christenthum stärken können. Es ließen sich aus diesem Buche der Hülfe und des Trostes eine Menge Blätter als schöne Denksteine hervorheben; wir be-

²³⁰) Gesellschaftsmanual I. 156, 263, 296 u. f. w.

²³¹) Dergleichen I. 204. Seither hat sich die Zahl oft verdoppelt. Zum letzten Male 1847, da sie bis auf 86 anstieg. In den letzten 10 Jahren hat jedoch der Durchschnitt 65 aufs Jahr nicht überstiegen. (Ausschluß des Herrn Almosner Dr. Haffer.)

gnügen uns mit einem, weil von diesem auf die übrigen am Treffendsten geschlossen werden kann.

Anno 1749 entdeckte man in Bern eine Verschwörung zum gewaltsamen Umsturze des Regiments. Die Schuldigen wurden meist ergriffen und dem Strafrichter überwiesen. Unter diesen war der Leiter des Ganzen, Samuel Henzi, Stubengenosse von Obergerberen. Schon nach 14 Tagen fiel sein Haupt auf dem Schaffote. Er riß damit in's bitterste Unglück eine Frau, drei minderjährige Söhne, zwei Brüder, eine Schwester und einen natürlichen Neffen. Alle diese fanden ihren Trost und ihre Stütze bei der Gesellschaft. Die Aeltern wurden mit jährlichen Unterstützungen versehen, die Jüngern erzogen und zu guten Anstellungen oder Berufen gefördert. Ueber 16 Jahre lang waltete diese Sorge voll Liebe, Opferwilligkeit und Selbstüberwindung; denn unter denen, welchen der unglückliche Hauptmann Henzi Verderben zgedacht, waren viele der eigenen Stubengenossen obenan gestanden! Obergerberen rettete die Familie und richtete sie wieder auf ²³²).

Die Mittel zu beschaffen, um solche Wohlthätigkeit üben zu können, bildete natürlich das Hauptaugenmerk, nicht bloß der Gesellschaft, sondern auch der Regierung. Wenn jene von ihren bisherigen Einnahmen die meisten dem Stubengute entzog und dem Armengute zuwandte, so sorgte diese durch Specialgesetze für die Aeusnung derselben. Ein solches war die Ordnung vom 19. Januar 1684, betreffend die Gebühren, die von nichtbürgerlichen Weibspersonen im Einheira-

²³²) Gesellschaftsmanuale X. 275, 278, 282, 284, 285, 292, 295, 297, 299, 303, 343, 347, 356, 389, 398, 403, 413, 421, 459, 483, XI. 38, 53, 59, 74, 131, 137, 149, 320, 335, 517, 520, XII. 1, 9, 25, 51, 127, 132, 143, 202, 214, 324, XIII. 46, 110, 117, 187, XIV. 14, 66, 244, 405, XV. 41.

thungsfälle bezogen werden sollten, nemlich von einer Cantonsangehörigen 50, von einer Schweizerin 75 und von einer Landesfremden 100 Kronen, wovon indeß bloß der dritte Theil den Gesellschaften zukam ²³³). Ein zweites viel wirksameres fand sich im Decrete vom 9. März 1685, durch welches die Gastereien für empfangene Aemter abgeschafft, und dafür die sogenannten Promotionsgelder eingeführt wurden ²³⁴).

Diese Leistung an die Armengüter der Gesellschaften betrug: für einen neugewählten Schultheißen 150 Thaler (zu 30 Bagen), für einen Benner, Deutsch- und Welschsekelmeister, Heimlicher von Burgern, Salzdirector und Salzcasta-
 verwalter 100 ²³⁵); für die Amtleute je nach ihrem Einkommen 100, 60, 50, 40 und 30; für den Stadtschreiber 80, und so für die übrigen Beamten abstufungsweise bis auf 10 Thaler herab. Anno 1736 erfolgte theils eine Steigerung, theils eine billigere Vertheilung der Taxe, soweit sie die Amtleute betraf, wovon nun 7 zu 100, 6 zu 75, 19 zu 60, 15 zu 50, 6 zu 40, 7 zu 30 und einer zu 20 Thalern angelegt wurden ²³⁶). Für Gesellschaften, die, wie Obergerberer, ein starkes Contingent der Magistratur und dem Beamtenstande lieferte, warf dies immerhin jährlich ein hübsches Sümmdchen aus.

Aber das Alles hätte nicht ausgereicht, wenn man außer Acht gelassen, daß an die eigene Habe die Hauptanforde-

²³³) Polizeibuch VIII. 383 im Staatsarchive und Mandatenbuch von Obergerberer Seite 10.

²³⁴) Ebendasselbst Polizeibuch VIII. 430 und Mandatenbuch Seite 18—24.

²³⁵) Ward für diese beiden schon 1689 auf 30 Thaler herabgesetzt.

²³⁶) Polizeibuch XII. 122 und Mandatenbuch Seite 135.

rungen zu stellen seien, und zwar auf dem Wege der Donationen. Wir haben aber gesehen, daß bei der Vereinigung von Ober- und Niedergerberern im Jahr 1578 das beiderseits eingeschossene Armengut bloß 4900 R betrug ²³⁷). Bis auf den heutigen Tag sind nun an Schenkungen jeder Art, meist durch testamentarische Verfügungen dazu gekommen, 191,676 Franken 88 Rappen heutiger Währung ²³⁸). Das Gesamttarmengut aber steigt laut Rechnung von 1861 dormalen auf 457,101 Franken.

Die Natur der Ausgaben, weil durch's Gesetz vorgeschrieben, hat sich nicht verändern können. Wie vormalz, begreift sie zur Stunde noch jede Art der Armenpflege in Bezug auf den Lebensunterhalt sowohl als auf das Erziehungswesen. Innerhalb diesen Grenzen ist jedoch der Spielraum frei, und es macht sich eine Mannigfaltigkeit der Fälle geltend, die Jedermann selbst sich vergegenwärtigen kann. Der Waisencommision und dem Almosner steht es zu, dieselben auf ordentlichem und außerordentlichem Wege nach Gebühr zu würdigen.

Obergerberern gehört nemlich, wie alle Gesellschaften Bern's, zu den Bürgergemeinden oder Bürgergemeindstheilen, welche nach §. 25. des neuen Armengesetzes vom 1. Julius 1857 eine reinbürgerliche Armenverwaltung fortzuführen berechtigt sind, da sie ohne Telle, Umgang, und Vertheilung der Kinder, ohne Entschädigung und Staatsbeitrag ihre sämtlichen in- und auswärtz wohnenden Armen hinlänglich zu unterstützen vermag, und hiefür auch wirklich

²³⁷) Die Belege der Note 207.

²³⁸) Diese Summe ist der Zusammenzug aller bis jetzt auf die Donationentafeln im Obergerberersaale getragenen Schenkungen.

den Nachweis geliefert und die regierungsräthliche Anerkennung erlangt hat.

Die Verwaltung des Armengutes ist Sache des Seckelmeisters, der hinwider dem Almosner die nöthigen Vorschüsse zu Bestreitung der einzelnen Armenbedürfnisse macht²³⁹⁾. Beide legen jährlich der Waisencommission besondere Rechnungen ab. Die älteste des Almosners ist von 1604, die älteste des Seckelmeisters von 1775. Sowie die Waisencommission diese Rechnungen geprüft und genehmigt hat, gehen sie zur endlichen Passation zuerst an das große Bott und dann an das Regierungsstatthalteramt²⁴⁰⁾. Es hat sich nemlich der Staat in den §§. 48 bis 59 des Gemeindsgesetzes vom 6. December 1852 nicht nur dieses, sondern noch verschiedene andere Aufsichtsrechte vorbehalten.

Im Vormundschaftswesen läßt sich die überwachende und befehlende Thätigkeit der Regierung nicht bloß früher, sondern von jeher erkennen. Schon das älteste Bern stellt dieselbe als oberster Vormund aller Angehörigen hin, die den eigenen Sachen vorzustehen unfähig erschienen. Deshalb werden auch die Vögte und Beistände als eigentliche Beamte behandelt, die der Aufsicht des Staates unterworfen und ihm zur Rechenschaft verpflichtet sind. In der Stadt findet man als Verwaltungsbehörde kein Zwischenglied, sondern der Rath selbst verrichtet Alles, was darauf Bezug hat. Auf dieser Grundlage steht noch die Gerichtssagung von 1539. Erst die von 1615 nimmt dem Rathe die Vormundschaftslast ab und überträgt sie einer eigenen Kammer, gebildet aus einem Obmann und vier Schirmvögten²⁴¹⁾.

²³⁹⁾ Statut von 1855. § 42.

²⁴⁰⁾ Ebenbaselbst §. 24 und Gemeindsgesetz von 1852. §. 48.

²⁴¹⁾ Titel IV. Sag. 1 und folg., Seite 15.

Anno 1675 aber kam die Bettelordnung und als Folge das Decret vom 20. Januar 1676, welches für gewisse Fälle die städtische Tutelarfürsorge nebst einer bedingten Disciplinargewalt den Gesellschaften abtrat, wie's der hievor im Auszug gegebene Inhalt bezeugt. Fünfunddreißig Jahre später bestätigte und ergänzte Beides die Ordnung und Instruktion über Errichtung einer oberkeitlichen Almsendirection vom 12. November, 23., 24. und 26. Dezember 1710 und 14. Januar 1711 ²⁴²). Dabei blieb es bis zur Gerichtssagung von 1761, welche im fünften Titel des ersten Theils die vormundschaftliche Gewalt der Gesellschaften bestimmt formulirte und einerseits der Blutsverwandtschaft, andernseits dem Waisengerichte gegenüber in's gehörige Verhältniß setzte.

Die Gerichtssagung bestand ihrerseits bis zum Erlasse des neuen Civilgesetzbuches, dessen erster Theil, das Personenrecht, promulgirt am 23. Dezember 1824, das Vormundschaftswesen dem seither vorgeschrittenen Kulturstande anpaßte, z. B. in Bevogtungs- und Entvogtungsfällen eine Weitersziehung gestattete, die absolute Bevormundung der mehrjährigen Frauen in eine bloße Verbeiständung umwandelte u. s. w., namentlich aber die Vormundschafts-polizei in strengere Gliederung und fortwährende Ueberwachung durch die Staatsbehörden brachte. Letzteres geschah für die Hauptstadt mittelst Aufstellung einer von der Regierung ernannten Oberwaisenkammer ²⁴³). Unter diese kamen nun sowohl die Waisenkommisionen der Zünfte als

²⁴²) Polizeibuch im Staatsarchive X. 66—84 und Mandatenbuch von Obergerberen Seite 118.

²⁴³) Rathsbeschlüsse vom 23. Januar 1826 und 24. November 1832.

die nach Sag. 209 organisirten Vogtskonstituentenschaften der Verwandten zu stehen, und weder das Gemeindsgesetz von 1833, noch das neue von 1852 haben hieran etwas Wesentliches geändert.

Dagegen ist durch ein anderes Spezialgesetz, das vom 27. Mai 1847 die ganze erste Abtheilung des dritten Abschnittes der Vormundschaftsordnung, oder das Institut der ordentlichen Geschlechtsbeistandschaften aufgehoben, und die mehrjährige Frau dem mehrjährigen Manne in Bezug auf die Vermögensverwaltung gleichgestellt worden. Die Gesellschaften haben sich, wie man denken kann, vom administrativen Standpunkte aus darüber nicht zu beschweren; denn es ist ihnen eine große Last und viel Verantwortlichkeit abgenommen. Obergerberer z. B. hatte noch im Jahr 1846 119 Geschlechtsbeistandschaften zu überwachen ²⁴⁴). Ob in andern Beziehungen die völlige Emanzipation der mehrjährigen Frauen, zumal die Entziehung jeder Möglichkeit freiwilliger Beistandschaften, ein glücklicher und nachhaltiger Fortschritt gewesen, das kann nur längere Erfahrung lehren.

Die Wohlthaten der Vormundschaftspflege sind weniger in die Augen fallend als die der Armenpflege. An Bedeutung und Tragweite aber stehen sie denselben nicht nur nicht nach, sondern überragen sie in mancher Beziehung. Es gibt für die Familie, wie sie sein soll, keine größere Beruhigung als ein treues, makellofes Tutelarwesen. Die Stadt Bern und ihre Bünde haben sich hierin von Alters her ausgezeichnet, das wird kaum Jemand bestreiten. In diesem Kleinode ist dann auch der tiefere Grund der meisten Bürgeranmeldungen dahier zu suchen.

²⁴⁴) Aufschluß des Herrn Stubenschreibers v. Werdt.

Obergerberer zählt gegenwärtig 26 Fälle vormund-
schaftlicher Verwaltung durch besondere Vögte. Fünf andere,
wo das Vermögen 3000 Franken nicht übersteigt, sind sta-
tutengemäß dem Waisenvogt überlassen ²⁴⁵). Alle Rech-
nungen der Ersteren und Berichte des Letztern werden der
Waisencommission vorgelegt, von ihr geprüft und dann zur
endlichen Passation an die Oberwaisenkammer gewiesen.
Mit dem Regierungsstatthalteramte verhandelt man
hinwider über die Angelegenheiten, welche durch Beschluß
vom 24. November 1832 diesem zugeschrieben sind. Darun-
ter befinden sich namentlich alle Streitigkeiten mit widerspen-
stigen Pupillen, sowie andernseits mit gewissenlosen Vögten.

VI. Einfluß.

Nach einem Staatsgrundsatz des ältesten Bern's sollten
die Handwerksinnungen nicht nur möglichst wenigen,
sondern schlechterdings keinen Einfluß auf die Regierung
erlangen; das war der Zweck der Zunftgesetze, die im ersten
Abschnitte berührt sind. Allein, wie ebendasselbst gezeigt, in-
deß die Regierung sorgfältig alle Thüren dem Zunftelemente
verschloß, schlich es sich eines Tages durch's unbewachte Fen-
ster ein und faßte Fuß im Hause.

Von dieser Besiznahme an sieht man, neben andern Ge-
sellschaften, die der Gerber eine bedeutende Stellung im
Gemeinwesen einnehmen. Die Gründe, welche dazu wirkten,
waren theils gebotene, theils zufällige. Unter jenen
bildete die von der Regierung selbst übergebene Benner-
stelle von Gerberer die Spitze. Zu diesen gehörten die
große Zahl der Stubengenossen, das steigende
Gewicht altverdienter und reicher Geschlechter, die

²⁴⁵) Statut von 1855. §. 36.